

Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der von der Stadt Bad Salzungen durchzuführenden
Bußgeldverfahren
mit Aktenführung in Papierform

Verwaltungsvorschrift der Stadt Bad Salzungen vom 17.12.2025

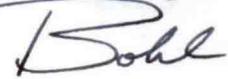
I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bad Salzungen, 17.12.2025



Bohl
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 18.12.25 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.